Stand: 02.10.2026

Abschlüsse an den nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen sowie den Integrierten Gesamtschulen

Sekundarabschluss I- Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I)
vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2023 (Nds. GVBl. S. 234))
- VORIS 22410 01 41

Für alle Abschlüsse gilt, dass für die Erfüllung der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (einschl. der Profile) der Unterricht in diesen Pflichtfächern in dem jeweiligen Abschlussjahrgang auch erteilt werden muss. Kann ein Schüler/eine Schülerin aus nicht von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen in einem Fach nicht bewertet werden, so ist dies nicht als fehlende Mindestanforderung zu bewerten.

Abschluss	**Sekundarabschluss I- RS, § 12 Abs. 5 i.V.m./ § 14 AVO-Sek. I**	**Erweiterter Sek. I, § 12 Abs. 5 i.V.m./ § 15 AVO-Sek. I**
Klasse	Ende 10. Schuljahrgang	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I-Hauptschulabschluss) hinaus: 1. 2 x mind. 4 in einem E-Kurs und 2. 2 x mind. 3 in einem G-Kurs und 3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung **Beachte § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I:** In nicht mehr als einem **Fach** der **Abschlussprüfung** darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.	Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I-Hauptschulabschluss) hinaus: 1. Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Ebenen a) 3 x mind. 3 in E-Kursen und b) 1 x mind. 4 in einem E-Kurs - Oder - 1x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (ohne Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen oder Zweien in E-Kursen dürfen einbezogen werden 2. Fachleistungsdifferenzierung auf drei Ebenen a) 3 x mind. mind. 4 in einem Z-Kurs und b) 1 x mind. 4 in einem Z-Kurs

		– Oder – 1 x mind. 3 in einem E-Kurs - Oder - 1 x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (ohne Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen, Zweien oder Dreien in Z-Kursen bzw. eine Eins oder Zwei in einem E-Kurs dürfen einbezogen werden **Beachte § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I:** In nicht mehr als einem **Fach** der **Abschlussprüfung** darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.
Fächer mit Fachleistungs-differenzierung (ab 2027 Ziff. 5.5.3 Die Arbeit in der Oberschule) (Ziff. 6.3.1 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS)	Deutsch, Mathematik und Englisch An der **OBS**: Physik, Chemie oder Biologie (nach Wahl des Prüflings) - sofern mehrere Fächer leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt An der **IGS (ggf. auch OBS):** Naturwissenschaften	Deutsch, Mathematik und Englisch An der **OBS**: Physik, Chemie oder Biologie (nach Wahl des Prüflings) - sofern mehrere Fächer leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt An der **IGS (ggf. auch OBS)**: Naturwissenschaften
Prüfungsfächer	Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: ➔ Deutsch (zentrale Abschlussarbeit) ➔ Mathe (zentrale Abschlussarbeit) ➔ 1. Fremdsprache (zentrale Abschlussarbeit + mündl. Prüfung) ➔ mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I)	Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: ➔ Deutsch (zentrale Abschlussarbeit) ➔ Mathe (zentrale Abschlussarbeit) ➔ 1. Fremdsprache (zentrale Abschlussarbeit+ mündl. Prüfung) ➔ mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I)

Stand: 02.10.2026

Ausgleichsregelung	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: ➔ Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich (ohne Ermessen) ➔ Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) ➔ Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder - zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) **<u>Beachte:</u>** § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. Nur für **IGS** § 24 Abs. 2 AVO-Sek. I: Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich ➔ Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich (ohne Ermessen) ➔ Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) ➔ Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder - zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe (im Ermessen nach § 23 Abs. 7) Die Ausgleichsregelung ist für die Berechnung der Durchschnittsnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AVO-Sek. I nicht anwendbar! **<u>Beachte:</u>** § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. Die G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden. Nur für **OBS**: Die E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden. Nur für **IGS** § 24 Abs. 2 AVO-Sek. I: Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.